

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Alle bisherigen Verkaufs- und Lieferbedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit (Lindlar, 1. November 2021)

1. Vorbemerkung

(1) Für alle Lieferungen gelten ausschließlich die Verkaufs- und Lieferbedingungen der Müller-Omicron GmbH & Co. KG, auch wenn der Besteller ausdrücklich etwas anderes vorschreibt. Stillschweigen seitens der Müller-Omicron GmbH & Co. KG auf vom Besteller vorgelegte Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung. Abweichende Bedingungen des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von der Müller-Omicron GmbH & Co. KG ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

(2) Individualvertraglich vereinbarte Bestimmungen innerhalb des Vertragsverhältnisses gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Sollten einzelne der nachfolgenden Bestimmungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

2. Angebote, Bestellung und Auftragsannahme

(1) Angebote und sonstige Zusagen der Müller-Omicron GmbH & Co. KG hinsichtlich Preis, Menge und Lieferzeit sind stets freibleibend. Sämtliche Bestellungen bedürfen der Annahme durch schriftliche Auftragsbestätigung, es sei denn, es handelt sich um ein Bargeschäft.

(2) Abweichungen der bestellten oder gelieferten Artikel von der Bestellung, insbesondere im Hinblick auf Material und Ausführung, bleiben im Rahmen des technischen Fortschritts ausdrücklich vorbehalten, wenn die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den Kunden zumutbar ist.

3. Lieferzeit

(1) Falls eine Lieferzeit vereinbart oder erforderlich ist, gilt folgendes: Die von der Müller-Omicron GmbH & Co. KG genannten Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlicher Liefertermin von der Müller-Omicron GmbH & Co. KG schriftlich bestätigt worden.

(2) Die Lieferung durch die Müller-Omicron GmbH & Co. KG steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Die Müller-Omicron GmbH & Co. KG wird dem Käufer unverzüglich Mitteilung machen, falls eine Selbstbelieferung nicht stattfindet. Findet eine Selbstbelieferung nicht statt, gilt der Kaufvertrag als nicht geschlossen. Bereits erbrachte Gegenleistungen des Käufers werden unverzüglich erstattet. Ein von der Müller-Omicron GmbH & Co. KG übernommenes Beschaffungsrisiko existiert nicht.

(3) Voraussetzung der Einhaltung der Lieferzeit ist die rechtzeitige Erfüllung, der vom Käufer übernommenen Vertragspflicht auch, insbesondere die Leistung der vereinbarten Zahlungen und ggf. die Erbringung vereinbarter Sicherheiten.

(4) Bei Ereignissen höherer Gewalt ist die Müller-Omicron GmbH & Co. KG berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Wiederanlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages

für einen der Vertragspartner unzumutbar, so kann dieser vom Vertrag zurücktreten. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die der Müller-Omicron GmbH & Co. KG die Lieferung wesentlich erschwert oder unmöglich macht, wie z. B. währungs- oder handels-politische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege sowie Epidemie und Pandemie und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei der Müller-Omicron GmbH & Co. KG oder bei dem Vorlieferanten oder einem Unterlieferanten eintreten.

(5) Im Übrigen ist der Käufer im Falle eines von der Müller-Omicron GmbH & Co. KG zu vertretenen Verzuges zur Geltendmachung weiterer Rechte erst dann berechtigt, wenn eine von ihm nach Verzugsseintritt gesetzte Nachfrist von 2–4 Wochen fruchtlos verstrichen ist, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei der Müller-Omicron GmbH & Co. KG oder bei dem Vorlieferanten oder einem Unterlieferanten eintreten, sofern sie nicht von der Müller-Omicron GmbH & Co. KG zu vertreten sind.

4. Versand

(1) Ist ein Versand der bestellten Ware erforderlich, so erfolgt dieser ab Sitz der Müller-Omicron GmbH & Co. KG auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Mangels besonderer Vereinbarungen steht der Müller-Omicron GmbH & Co. KG die Wahl des Transportunternehmers sowie die Art des Transportmittels frei. Die Gefahr geht auch dann mit der Absendung ab Sitz der Müller-Omicron GmbH & Co. KG auf den Käufer über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

(2) Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits im Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Die durch die Verzögerung entstehenden Kosten (insbesondere Lagerspesen) hat der Käufer zu tragen.

(3) Die Müller-Omicron GmbH & Co. KG ist nicht verpflichtet, die Sendung gegen Transportschäden zu versichern oder versichern zu lassen, es sei denn, eine entsprechende Verpflichtung ist von ihr schriftlich übernommen worden.

5. Reklamationen und Haftung für Mängel

(1) Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort nach Ablieferung im Hinblick auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und diese Mängel der Müller-Omicron GmbH & Co. KG unverzüglich, längstens bis zum siebten auf die Ablieferung folgenden Werktag in Textform mitzuteilen.

(2) Nicht offensichtliche Mängel, die sich erst im Laufe der Zeit zeigen, sind vom Käufer der Müller-Omicron GmbH & Co. KG gegenüber unverzüglich, spätestens innerhalb eines Jahres, nach deren Auftreten in Textform mitzuteilen.

(3) Mängelrügen, die nicht unmittelbar gegenüber der Müller-Omicron GmbH & Co. KG in Textform geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Rügen dar.

(4) Mängel, die verspätet, also entgegen der vorstehenden Pflicht, gerügt wurden, werden von der Müller-Omicron GmbH & Co. KG nicht berücksichtigt und sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

(5) Die im Falle eines Mangels erforderliche Rücksendung der Ware an die Müller-Omicron GmbH & Co. KG kann nur mit deren vorherigem Einverständnis erfolgen. Rücksendungen, die ohne vorheriges Einverständnis der Müller-Omicron GmbH & Co. KG erfolgen, brauchen von dieser nicht angenommen zu werden. In diesem Fall trägt der Käufer die Kosten der Rücksendung.

(6) Für den Fall, dass aufgrund einer berechtigten Mängelrüge eine Nacherfüllung in Form einer Neulieferung erfolgt, gelten die Bestimmungen über die Lieferzeit entsprechend. Für eine Mängelbeseitigung durch Nachbesserung ist der Müller-Omicron GmbH & Co. KG eine Frist von mindestens 1 Woche zu gewähren.

(7) Das Vorliegen eines als solchen festgestellten und durch wirksame Mängelrüge mitgeteilten Mangels begründet folgende Rechte des Käufers:

(a) Die Müller-Omicron GmbH & Co. KG übernimmt keine Gewährleistung für Mängel oder Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, natürlicher Abnutzung und Verschleiß, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel entstanden sind, sofern diese nicht auf ein Verschulden der Müller-Omicron GmbH & Co. KG zurückzuführen sind.

(b) Soweit Müller-Omicron GmbH & Co. KG zur Gewährleistung verpflichtet ist, leistet sie zunächst nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Zur Mängelbeseitigung hat ihr der Käufer, die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand zur Verfügung zu stellen. Anderenfalls entfällt die Gewährleistung.

(c) Bei Fehlschlag eines Nacherfüllungsversuches hat die Müller-Omicron GmbH & Co. KG das Recht zu einer weiteren Nacherfüllung, wiederum nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

(d) Erst wenn auch die wiederholte Nacherfüllung fehlschlägt, durch die Müller-Omicron GmbH & Co. KG verweigert wird oder sie für ihren Käufer unzumutbar sein sollte, kann der Käufer Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Ist der Mangel nicht erheblich, steht dem Käufer nur das Minderungsrecht zu.

(e) Jede weitere Haftung der Müller-Omicron GmbH & Co. KG gegenüber dem Käufer ist nach Maßgabe der Ziffer 6 (Haftung) ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden).

(f) Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Reklamation der Gesamtlieferung, es sei denn, dass der Käufer für den mangelfreien Teil der Lieferung aufgrund des mangelhaften Teils keine Verwendung mehr hat.

6. Haftung für Pflichtverletzungen des Lieferanten im Übrigen

Unbeschadet der Bestimmungen über die Gewährleistung sowie anderer in diesen Bestimmungen getroffener spezieller Regelungen gilt in Fällen einer Pflichtverletzung des Lieferanten folgendes:

- (1) Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haftet die Müller-Omicron GmbH & Co. KG – auch für ihre leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
- (2) Die Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit die Müller-Omicron GmbH & Co. KG Mängel der Sache arglistig verschweigt oder deren Abwesenheit garantiert hat. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Gewährleistungsfrist für neu hergestellte Sachen beträgt ein Jahr ab Lieferung. Für gebrauchte Güter ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Der Käufer hat in jedem Fall zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Auslieferung vorgelegen hat. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

7. Ausschluss von Beschaffungsrisiko und Garantien

Der Lieferant übernimmt bei bestellen und nicht sofort lieferbaren Artikeln keinerlei Beschaffungsrisiko. Die Übernahme von irgendwie gearteten Garantien ist ausgeschlossen, es sei denn, hierüber ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Käufer geschlossen.

8. Preise

Die Preisberechnung erfolgt ab Sitz der Müller-Omicron GmbH & Co. KG in EURO zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Müller-Omicron GmbH & Co. KG behält sich vor, die Preise kurzfristig der Kostenentwicklung anzupassen. Berechnet werden die am Liefertag gültigen Preise. Die Preise schließen Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstige Versand- und Nebenkosten nicht ein. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.

9. Zahlungsbedingungen

- (1) Sämtliche Rechnungen der Müller-Omicron GmbH & Co. KG sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung netto Kasse zu bezahlen.
- (2) Bei Überschreitung des Zahlungszieles und nach erfolgter Mahnung sind Verzugszinsen bei Unternehmen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.
- (3) Eine Zurückbehaltung der Zahlung oder eine Aufrechnung wegen ggf. bestehender Gegenansprüche des Käufers ist mit Ausnahme unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen ausgeschlossen.
- (4) Sämtliche Forderungen der Müller-Omicron GmbH & Co. KG gegen den Kunden, egal aus welchem Rechtsverhältnis, sind sofort zur Zahlung fällig, wenn ein Sachverhalt verwirklicht wird, der gemäß gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Bestimmungen die Müller-Omicron GmbH & Co. KG zum Rücktritt berechtigt.

10. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Müller-Omicron GmbH & Co. KG behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, vor. Der vorstehende Eigentumsvorbehalt gilt auch dann, wenn die Müller-Omicron GmbH & Co. KG mit ihrem Vertragspartner die Bezahlung der Forderung aufgrund des Scheck- / Wechselverfahrens vereinbart haben sollte. Die Müller-Omicron GmbH & Co. KG behält sich auch das Eigentum vor bis zum Eingang aller Zahlungen aus einem gegebenenfalls bestehenden Kontokorrentverhältnis mit ihrem Vertragspartner.
- (2) Der Vertragspartner ist berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang die Ware weiter zu veräußern. Er tritt allerdings schon jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages, die ihm durch Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen, an die Müller-Omicron GmbH & Co. KG ab. Die Müller-Omicron GmbH & Co. KG nimmt hiermit die Abtretung an. Nach Abtretung ist der Vertragspartner zur Einziehung der Forderung für Rechnung der Müller-Omicron GmbH & Co. KG berechtigt bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen. Im Falle des Zahlungsverzugs des Vertragspartners sowie bei Zahlungs- und / oder Geschäftseinstellung und Fällen der Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kann die Müller-Omicron GmbH & Co. KG verlangen, dass der Vertragspartner, die an sie abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt und seinerseits alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Das Recht der Müller-Omicron GmbH & Co. KG, die Abtretung in derartigen Fällen aufzudecken und die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Forderungen, die der Vertragspartner in vorstehendem Zusammenhang an die Müller-Omicron GmbH & Co. KG abgetreten hat, können nicht an Dritte abgetreten werden. Gleiches gilt für Verpfändungen. Der Vertragspartner hat mit seinen Schuldnern ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt oder verlängerten Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren.
- (3) Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Vertragspartner erfolgt stets im Namen und im Auftrag für die Müller-Omicron GmbH & Co. KG, ohne dass für sie daraus Verpflichtungen entstehen. Erfolgt eine Verarbeitung mit Müller-Omicron GmbH & Co. KG nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt Müller-Omicron GmbH & Co. KG an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Werts der von Müller-Omicron GmbH & Co. KG gelieferten Sache zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, der Müller-Omicron GmbH & Co. KG nicht gehörenden Gegenständen vermischt bzw. verbunden wird.
- (4) Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Allein- oder Miteigentum der Müller-Omicron GmbH & Co. KG pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat er diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Ferner ist er verpflichtet, der Müller-Omicron GmbH & Co. KG den Zugriff Dritter auf ihr Alleineigentum oder Miteigentum, etwa im Falle einer Pfändung, unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt bei etwaigen Beschädigungen oder Vernichtungen der Ware. Einen Besitzerwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Vertragspartner der Müller-Omicron GmbH & Co. KG ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Verletzt der Vertragspartner die vorstehenden Pflichten, ist die Müller-Omicron GmbH & Co. KG berechtigt, die Ware herauszuverlangen. In der Rücknahme der Ware durch die Müller-Omicron GmbH & Co. KG liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die Müller-Omicron GmbH & Co. KG hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Geschäfts- oder Zahlungseinstellung sowie vorbehaltlich der Rechte eines Insolvenzverwalters im Insolvenzverfahren gelten die vorstehenden Sätze entsprechend. Die Müller-Omicron GmbH & Co. KG ist nach der Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Vertragspartners abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- (6) Übersteigt der Wert, der an die Müller-Omicron GmbH & Co. KG vom Vertragspartner überlassener Sicherheiten, ihre Forderungen um mehr als 20 %, ist die Müller-Omicron GmbH & Co. KG verpflichtet, auf Verlangen des Vertragspartners Sicherheiten in entsprechender Höhe freizugeben.

11. Rücktrittsrecht

Die Müller-Omicron GmbH & Co. KG ist aus folgenden Gründen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

- (1) Wenn sich entgegen der vor Vertragsschluss bestehenden Annahme ergibt, dass der Käufer nicht kreditwürdig ist. Kreditwürdigkeit kann ohne weiteres angenommen werden in einem Fall des Wechsel- oder Scheckprotestes, der Zahlungseinstellung durch den Käufer oder eines erfolglosen Zwangsvollstreckungsversuchs beim Käufer. Nicht erforderlich ist, dass es sich um Beziehungen zwischen der Müller-Omicron GmbH & Co. KG und dem Käufer handelt.
- (2) Wenn sich herausstellt, dass der Käufer unzutreffende Angaben im Hinblick auf seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und diese Angaben von erheblicher Bedeutung sind.
- (3) Wenn die unter Eigentumsvorbehalt der Müller-Omicron GmbH & Co. KG stehende Ware anders als im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Käufers veräußert wird, insbesondere durch Sicherungsübereignung oder Verpfändung. Ausnahmen hiervon bestehen nur, soweit die Müller-Omicron GmbH & Co. KG ihr Einverständnis mit der Veräußerung schriftlich erklärt hat.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Als Erfüllungsort wird der Sitz der Müller-Omicron GmbH & Co. KG vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Müller-Omicron GmbH & Co. KG. Deutsches Recht findet auf diesen Vertrag Anwendung. Das Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen, das einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und das UN-Abkommen über den internationalen Warenverkehr ist nicht anwendbar.

13. Vertrieb

(1) Der Vertrieb der Produkte, die ausschließlich als Müller-Omicron-Produkte gekennzeichnet sind (kurz: „MO-Produkte“), erfolgt bei MO-Produkten, die für den deutschen Markt bestimmt sind, grundsätzlich ausschließlich über den Dentalfachhandel.

Ausgenommen vom Vertrieb über den Dental-Fachhandel sind Aufträge der öffentlichen Hand, sowie Aufträge außerhalb der Dental-Branche.

(2) Sofern der Käufer einen weiteren Vertrieb der MO-Produkte ins EU-Ausland beabsichtigt, verpflichtet er sich gegenüber der Müller-Omicron GmbH & Co. KG sicherzustellen, dass sämtliche verpackungsrechtliche Verpflichtungen in dem jeweiligen Zielland, insbesondere die Lizenzierung und soweit im Zielland vorgesehen die Registrierung durch ihn oder seine Kunden eingehalten werden. Der Käufer stellt die Müller-Omicron GmbH & Co. KG von allen Kosten (außergerichtliche oder gerichtliche Rechtsverfolgungskosten, Bußgelder etc.) frei, die der Müller-Omicron GmbH & Co. KG aufgrund einer Verletzung der dem Käufer nach Satz 1 obliegenden Pflichten durch den Erlass eines Bußgeldbescheides oder anderen behördlichen Maßnahmen entstehen. Entsprechendes gilt für den Ersatz der Kosten, die der Müller-Omicron GmbH & Co. KG aufgrund der in Satz 1 genannten Verstöße durch eine gerichtliche oder außergerichtliche wettbewerbsrechtliche Inanspruchnahme durch Dritte entstehen. Der Käufer ist berechtigt und verpflichtet, die Müller-Omicron GmbH & Co. KG im Falle einer rechtlichen Auseinandersetzung, die im Zusammenhang mit den in diesem Absatz geregelten Pflichten des Käufers stehen, zu unterstützen.

14. Datenschutzerklärung

Nachfolgend informieren wir Sie über den Umgang mit den von uns bei Ihnen im Rahmen erhobenen, personenbezogenen Daten.

(1) Welche personenbezogenen Daten werden erhoben? Wir erheben nur die personenbezogenen Daten, die Sie uns im Rahmen des Abschlusses eines Vertrages selbst nennen. Hierzu können der Vor- und Nachname, ggfs. das Geburtsdatum sowie ggfs. die Anschrift bei Einzelkaufleuten und Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften zählen.

(2) Zu welchem Zweck erheben wir die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten?

Die Erhebung der in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten erfolgt nur zur Begründung, Durchführung und gegebenenfalls Beendigung des mit Ihnen geschlossenen Vertrages.

(3) Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Erhebung der in Absatz 1 benannten personenbezogenen Daten? Bis zum 25.05.2018 erfolgt die Erhebung und Verarbeitung der in Absatz 1 benannten personenbezogenen Daten nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG. Ab dem 25.05.2018 stützen wir die Erhebung und Verarbeitung der in Absatz 1 benannten personenbezogenen Daten auf Art. 6 Abs. 1 Ziff. b) DSGVO.

(4) Werden die personenbezogenen Daten an Dritte übertragen? Wir holen ggfs. Wirtschaftsauskünfte ein (z. B. Bürgel, Creditreform). Hierzu werden die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten an die vorgenannten Auskunfteien übermittelt. Weitere Dritte erhalten ihre personenbezogenen Daten nicht. Eine Nutzung oder Weitergabe der Daten für Werbezwecke erfolgt ebenfalls nicht.

(5) Rechte der Betroffenen

Soweit Daten von Ihnen als natürliche Person erhoben und verarbeitet werden, stehen Ihnen uns gegenüber folgende Rechte zu:

- Das Recht auf Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 DSGVO;
- ggfs. Recht auf Berichtigung unrichtiger und Vervollständigung richtiger Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten gemäß Art. 16 DSGVO;
- Recht auf Löschung und Vergessenwerden Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 DSGVO;
- Recht auf Einschränkung beziehungsweise Sperrung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 18 DSGVO;
- ggfs. Recht auf Übertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO;
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 21 DSGVO;

(6) Datensicherheit

Wir haben umfangreiche technische und betriebliche Schutzvorkehrungen getroffen, um Ihre Daten vor zufälligen oder vorsätzlichen Manipulationen, Verlust, Zerstörung oder dem Zugriff unberechtigter Personen zu schützen. Unsere Sicherheitsverfahren werden regelmäßig überprüft und dem technologischen Fortschritt angepasst.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 der DSGVO: Sie haben das Recht, aus Gründen die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender, personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen, dies gilt auch für das Profiling das wir zu Werbezwecken einsetzen. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.